

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Windenschleppgemeinschaft
Hoher Knüll
Schlackenweg 1

34626 Neukirchen 1

Gmund, 23.02.1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Die Hardt", 34626 Neukirchen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Windenschleppgemeinschaft „Hoher Knüll“ vom 18.06.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 24, 23, 19, 73, 67, 102/65, 101/64 und 85 (Starts und Landungen); Gemarkung Neukirchen-Seigertshausen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 28.02.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei abgeernteten Feldern durchgeführt werden.
2. Der Flugbetrieb darf frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und hat spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang zu enden.
3. Es dürfen max. 3 Kraftfahrzeuge für Winden- und Fluggerätetransport das Gelände anfahren. Im übrigen ist die Verkehrsregelung und Zufahrterlaubnis mit der Gemeinde Neukirchen abzustimmen.

4. Vom 01.03 bis zum 30.06. eines jeden Jahres dürfen die angrenzenden Waldflächen zum Schutz des potentiell vorkommenden Schwarzstorchs nicht überflogen werden. Ebenso ist von den Waldrandbereichen Abstand zu halten. Nach dieser Schutzzeit sind Überflüge mit mindestens 150 m GND erlaubt.
5. Der Flugbetrieb wird auf 30 Tage im Jahr beschränkt. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Darin ist der Flugbetrieb mit Pilotennamen, Datum, Uhrzeit, Fluggerät und Flugzeit zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
6. Streckenflüge über das beantragte Gebiet hinaus dürfen nur mit ausreichender Höhe über Grund durchgeführt werden. Außenlandungen in der näheren Umgebung (insbesondere in Gewässernähe) sind zu vermeiden.
7. Das Betreten bzw. Befahren der Wege durch Erholungssuchende, Wanderer und Anlieger ist zu berücksichtigen. Der Schleppbetrieb ist für den Durchgang bzw. die Durchfahrt zu unterbrechen.
8. Die auf dem bezeichneten Gelände vorhandenen Wiesenflächen sind zu schonen. Vorkommende Tierarten sind vor Störungen und Beeinträchtigungen zu bewahren.
9. Grundausbildung an der Winde und Stufenschlepp darf nicht durchgeführt werden. Windenschleppausbildung für Hängegleiter ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Gründe

Sachverhalt:

Mit Datum des 18.06.1998 beantragte die Windenschleppgemeinschaft „Hoher Knüll“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Dem Antrag beigelegt waren die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer, des Jagdpächters sowie der Gemeinde Neukirchen und ein Gutachten über die Eignung der Flächen für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes des Schwalm-Eder-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.06.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.07.1998 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb nur mit Auflagen zugestimmt werden könne. Insbesondere wurde die Zustimmung auf die Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. an Wochenenden beschränkt.

Der Antragsteller hat diese Beschränkungen nicht akzeptiert und deshalb um einen gemeinsamen Ortstermin mit Naturschutzbeirat und Naturschutzbehörde gebeten. Dieser Termin fand am 16.09.1998 auf dem Gelände statt. Es konnte festgestellt werden, daß es sich bei den beantragten Start- und Landeflächen und den umliegenden Ländereien um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Raps, Getreide und Grünland handelt. Im weiteren Umfeld befindet sich auf dem Höhenzug eine Waldfläche. Die beantragten Flächen befinden sich nicht in einem Schutzgebiet.

Die Problematik wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, einem Vertreter des Naturschutzbeirates und dem Antragsteller erörtert. Von der Naturschutzseite wurde allgemein angeführt, daß ein Flugverbot im Frühjahr generell gefordert würde, um eine Beeinträchtigung der Brut- und Setzzeit für die Tierwelt auszuschließen. An dem Ortstermin wurden verschiedene Auflagen besprochen. Bis auf die Problematik der Brut- und Setzzeit konnte Konsens gefunden werden.

In einem weiteren Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.10.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb außerhalb der Brut- und Setzzeiten mit bis zu 30 Tagen/Jahr zugestimmt werden könne. In diesem Zusammenhang wurde auf ein Schwarzstorchvorkommen in den Wäldern südlich und östlich des Fluggeländes hingewiesen. Ein Schreiben des Hessischen Forstamtes Neukirchen vom 29.09.1998 wurde diesbezüglich beigelegt.

Mit Schreiben vom 17.11.1998 erläuterte der DHV der Unteren Naturschutzbehörde den Sachstand. Es wurde angeboten, an der Naturschutzbeiratssitzung Anfang Dezember teilzunehmen, um abschließend eine gemeinsame Lösung zu finden. Von diesem Angebot wurde nicht Gebrauch gemacht. Mit Datum des 11.12.1998 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß letztendlich dem Flugbetrieb außerhalb der Zeiten vom 01.03. bis 30.06. zugestimmt werden könne.

Entscheidungsbegründung:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Außenstart- und -landelaubnis „Die Haardt“. Die beantragten Flächen befinden sich nicht in einem Schutzgebiet und sind landwirtschaftlich intensiv genutzt. Den Belangen des Naturschutzes kann mit Auflagen entsprochen werden.

Das nahe gelegene Waldgebiet mit möglichem Vorkommen des geschützten Schwarzstorches ist im Brutzeitraum vom Flugbetrieb auszunehmen. Eine Ausdehnung dieser Beschränkung auf die gesamte Fläche wäre übermäßig und deshalb unzulässig.

Eine Beeinträchtigung der Fauna auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Umfeld ist mit den aufgenommenen naturschutzfachlichen Auflagen nicht zu erwarten. Insbesondere liegt kein Eingriff im Sinne von § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes vor. Ein Eingriff ist unter anderem dadurch definiert, daß durch die Nutzung von Grundflächen die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild oder der Erholungswert erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Durch den auf 30 Tage beschränkten Flugbetrieb auf ohnehin landwirtschaftlich genutzten Flächen ist keine negative Auswirkung auf den Naturhaushalt anzunehmen.

Einer möglichen Beunruhigung der Tierwelt in den sensiblen Morgen- und Abendstunden wurde dadurch vorgebeugt, daß in den Dämmerungszeiten keine Flüge durchgeführt werden. Der Zutritt zu den Flächen und Wegen für Anrainer, Erholungssuchende und sonstige Berechtigte ist auch bei Flugbetrieb gewährleistet.

Vorsorglich wurde der Betrieb auf 2 Jahre befristet. Danach ist erneut zu überprüfen, ob die Erlaubnis erneut erteilt werden kann. Falls die Auflagen durch den Geländehalter nicht beachtet werden, besteht die Möglichkeit des Widerrufs.

Das Luftwaffenamt Köln wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 06.07.1998 empfahl die zuständige Stelle, die Ausklinkhöhe während der üblichen Tagtiefflugbetriebszeiten zu beschränken.

Durch Gutachten des Sachverständigen Horst Barthelmes konnte der Antragsteller die Eignung der Flächen für den Flugbetrieb nachweisen. Auflagen die die Sicherheit betreffen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb